

SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

Linde
www.lindeverlag.at

Tagesfragen

Unternehmen brauchen steuerliche Risikoversicherung
Leistungsaustausch bei digitalen Dienstleistungen?

Spendenabzug

Gesetzliche Neuerungen im Überblick

5 Jahre Immobilienertragsteuer

„Steuerverfangenheit“, Alt- und Neuvermögen

UmgrStR-Wartungserlass 2017

Internationale Umgründungstatbestände

Maßnahmenbeschwerde

Prüfungsauftrag und Terminbestätigung

Wirtschaft

Latente Steuern im Anhang

Gemeiner Wert von (Anteilen an) Unternehmen

Abzugsfähigkeit von Zuwendungen

Neuerungen beim Spendenabzug durch das AbgÄG 2016 und das Innovationsstiftungsgesetz

Überblick für die Praxis

SABINE ZIRNGAST*)



Der Gesetzgeber beschert dem Dritten Sektor mit dem am 30. 12. 2016 veröffentlichten AbgÄG 2016¹⁾ eine Erweiterung der begünstigten Zwecke im Bereich der Kunst und Kultur. Vorgesehen ist weiters, dass sich das Finanzamt Wien 1/23 bei der Überprüfung des Vorliegens der für die Spendenbegünstigung privater Museen geforderten „überregionalen Bedeutung“ an einer vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst und Kultur zu erlassenden und inzwischen auch ergangenen Verordnung²⁾ zu orientieren hat. Wesentlich ist schließlich die Zulassung sogenannter Mittelbeschaffungskörperschaften iSd § 40a Z 1 BAO als begünstigte Spendenempfänger bei Verfolgung von mildtätigen Zwecken,

Zwecken der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe sowie Zwecken des Umwelt- und Tierschutzes. Darüber hinaus wird die mit dem am 18. 1. 2017 veröffentlichten Innovationsstiftungsgesetz (ISG)³⁾ geschaffene „Innovationsstiftung für Bildung“ im Spendenabzugsregime des EStG als begünstigte Spendenempfängerin anerkannt. Der vorliegende Beitrag widmet sich den genannten Themen. Die mit dem AbgÄG 2016 in das EStG aufgenommenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 18 Abs 8 Z 5 EStG) werden gemeinsam mit der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung⁴⁾ in einem Folgebeitrag besprochen.

1. Neuerungen für Kunst und Kultur

1.1. Begünstigte Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 5 EStG

Der bereits mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015⁵⁾ als begünstigter Zweck eingefügte Tatbestand der „allgemein zugängliche[n] Durchführung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten (§ 22 Z 1 lit. a)⁶⁾“ wird mit dem AbgÄG 2016 um „die allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken“ erweitert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die bloße Präsentation von Kunstwerken im Rahmen eines Ausstellungsforums nach bisheriger Rechtslage mangels Durchführung künstlerischer Tätigkeiten nicht als begünstigter Zweck qualifizierte. Auch über § 4a Abs 2 Z 2 iVm Abs 4 lit b EStG konnte eine Begünstigung nicht erreicht werden, weil die Erfüllung der österreichischen Museen zukommenden Zwecke ebendiesen vorbehalten war (und ist). Da ein Ausstellungshaus über keine dauer-

*) Ass.-Prof. MMag. Dr. Sabine Zirngast, LL.M., StB, ist Assistenzprofessorin am Institut für Finanzmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen. Initiator des vorliegenden und des im Vorspann genannten Folgebeitrags war Mag. Bernhard Renner, Richter im Bundesfinanzgericht, Außenstelle Linz. Durch einen tragischen persönlichen Verlust war es ihm schließlich nicht möglich, den Beitrag mitzuverfassen. Der Beitrag ist dem Andenken an seine Tochter Barbara gewidmet.

1) BGBl I 2016/117.

2) Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung im Sinne des § 4a EStG 1988, BGBl II 2017/34.

3) BGBl I 2017/28.

4) Sonderausgaben-DÜV, BGBl II 2016/289.

5) GG 2015, BGBl I 2015/160.

6) Siehe dazu Zirngast/Renner, Neuerungen beim Spendenabzug: Begünstigte Zwecke und Empfänger, SWK 3/2016, 133 (134 ff).

hafte Sammlung verfügt, kann es nicht als „Museum“ iSd genannten Bestimmung betrachtet werden.⁷⁾

Die die „*allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken*“ bezweckenden Einrichtungen müssen die allgemeinen Voraussetzungen des § 4a Abs 4a, Abs 7 Z 1 und Abs 8 Z 1 EStG erfüllen. Dies bedeutet insb, dass die Einrichtung in der vom Finanzamt Wien 1/23 zu führenden Liste gelistet ist, eine bisherige Bestandsdauer von zumindest drei Jahren aufweist und gemeinnützigen Zwecken iSd §§ 34 ff BAO dient. Abzugsfähig sollen ab dem Jahr 2016 an derartige Einrichtungen geleistete Spenden sein. Die gemäß § 4a Abs 8 EStG vorzulegenden Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers zu den Abschlussstichtagen der Jahre 2013, 2014 und 2015 müssen dem Finanzamt Wien 1/23 gemeinsam mit einer aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage bis 31. 3. 2017 vorgelegt werden. Eine Anerkennung als begünstigte Einrichtung ist von diesem bis längstens 30. 6. 2017 in der Liste gemäß § 4a Abs 7 Z 1 EStG zu veröffentlichen. Diese Eintragung entfaltet dann bereits für Zuwendungen ab dem 1. 1. 2016 Wirkung (§ 124b Z 312 lit a EStG idF AbgÄG 2016).

1.2. Beurteilung der überregionalen Bedeutung eines Museums

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (öffentlicher Zugang, Zurschaustellung von Sammlungsgegenständen von in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht überregionaler⁸⁾ Bedeutung) für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an (österreichische⁹⁾) Museen von von Körperschaften öffentlichen Rechts verschiedenen Rechtsträgern war seit einer entsprechenden Ergänzung¹⁰⁾ des vormaligen § 4 Z 6 EStG (und nunmehrigen § 4a Abs 4 lit b Teilstrich 2 EStG) über Aufforderung der Abgabenbehörden durch eine vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur (später: vom für Bundesmuseen zuständigen Bundesminister¹¹⁾) ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr 2017 für an derartige Einrichtungen geleistete Spenden die in § 18 Abs 8 EStG vorgesehene Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung¹²⁾ greift und die Prüfung, ob ein Museum qualifizierter Spendenempfänger ist, bereits im korrespondierenden Zulassungsverfahren durchzuführen ist, ist eine Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht mehr erforderlich, sodass die genannte Bestimmung entfallen kann.¹³⁾

In § 4a Abs 4 lit b EStG wurde stattdessen eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst und Kultur Kriterien zur Beurteilung der überregionalen Bedeutung eines Museums festzulegen. Die Bestimmung ist für nach dem 31. 12. 2016 erfolgende Zuwendungen anzuwenden (§ 124b Z 312 lit b EStG). Kriterien zur Überprüfung der neben der überregionalen Bedeutung des Museums zweiten Voraussetzung für die Anerkennung als begünstigte Einrichtung, nämlich dem Vorliegen eines den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbaren öffentlichen Zugangs, sind von der Verordnungsermächtigung – und so auch von der Verordnung – nicht erfasst.

Die auf § 4a Abs 4 lit b EStG beruhende Verordnung wurde am 25. 1. 2017 im BGBl veröffentlicht und hält fest, dass „*Sammlungsgegenstände [...] in geschichtlicher, künstleri-*

⁷⁾ ErlRV 1352 BlgNR 25. GP, 4.

⁸⁾ Eingefügt mit dem AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13.

⁹⁾ Eingefügt mit dem AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13.

¹⁰⁾ BGBl I 2002/155.

¹¹⁾ BudBG 2012, BGBl I 2011/112.

¹²⁾ Vgl dazu *Zirngast/Renner*, Das „vollautomatische“ Verfahren zur Berücksichtigung abzugsfähiger Spenden, SWK 2/2016, 65 (65 ff).

¹³⁾ ErlRV 1352 BlgNR 25. GP, 4.

scher oder sonstiger kultureller Hinsicht von überregionaler Bedeutung [sind], wenn sie durch ihre Einzigartigkeit, Besonderheit oder Vielfalt der Sammlung einen besonderen Stellenwert verleihen oder als Grundlage eines spezifischen Alleinstellungsmerkmals fungieren“. Das das Vorliegen der Voraussetzungen überprüfende Finanzamt Wien 1/23 hat bei der Beurteilung insb den über den näheren regionalen Umkreis des Museums hinausgehenden Aufgabenbezug sowie das über die betreffende Region hinausgehende Publikums- und Medieninteresse zu berücksichtigen (§ 1 VO). Der in Angelegenheiten der Bundesmuseen zuständige Bundesminister ist beizuziehen (§ 2 VO).

2. Erweiterung des Kreises begünstigter Spendenempfänger um Mittelbeschaffungskörperschaften

Juristische Personen des privaten Rechts, die zwar nicht unmittelbar iSd § 40 BAO tätig werden, deren gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung aber gemäß § 40a Z 1 BAO nicht verloren geht (Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd §§ 4a Abs 3 bis 6 und 4b EStG zur unmittelbaren Förderung gemeinnütziger Zwecke, die jenen der zuwendenden Körperschaft entsprechen¹⁴⁾), werden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen (§ 4a Abs 5 Z 5 EStG idF AbgÄG 2016). Hierzu haben sie Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG, also mildtätige Zwecke, Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe oder Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes, zu verfolgen. Bemerkenswert ist, dass nach der im Wortlaut der neuen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Intention des Gesetzgebers weiterhin weder gemeinnützige Körperschaften, die die ihnen grundsätzlich zustehenden abgabenrechtlichen Begünstigungen auf Grundlage von § 40a Z 2 BAO nicht verlieren (weil sie Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften erbringen, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die leistungserbringende Körperschaft fördert), noch jene, für die dies auf Grundlage von § 40b BAO zutrifft (weil sie Mittel für wissenschaftliche Stipendien und Preise zur Verfügung stellen), als begünstigte Spendenempfänger in Betracht kommen. Begünstigt werden aus in den Gesetzesmaterialien nicht näher erläuterten Gründen nur Körperschaften iSd § 40a Z 1 BAO.

Von den bereits zuvor erfassten Spendensammelkörperschaften iSd § 4a Abs 5 Z 4 EStG unterscheiden sich derartige Körperschaften insofern, als erstere als ausschließlichen Zweck das Sammeln von Spenden in der Rechtsgrundlage verankern müssen (§ 4a Abs 8 Z 3 lit a EStG). Auf Mittelbeschaffungskörperschaften iSd § 40a Z 1 BAO trifft dies indes nicht zu. § 40a Z 1 BAO gilt nämlich auch für Körperschaften, die ihre begünstigten Zwecke grundsätzlich unmittelbar verfolgen und nur einen Teil ihrer Mittel einer anderen begünstigten Einrichtung zukommen lassen wollen.¹⁵⁾ Darüber hinaus kommen als Empfänger der von einer Mittelbeschaffungskörperschaft zugewendeten Mittel sämtliche Einrichtungen iSd §§ 4a Abs 3 bis 6 und 4b EStG in Betracht, während für Spendensammelkörperschaften nur die in § 4a Abs 8 Z 3 lit c EStG genannten Empfänger in Frage kommen. Der mit dem AbgÄG 2016 als Z 5 in § 4a Abs 5 EStG normierte eigenständige Tatbestand trägt diesen Unterschieden Rechnung.

Da gerade das in § 40 BAO normierte und über § 4a Abs 8 Z 1 lit a und b EStG importierte Unmittelbarkeitsersfordernis durch eine Körperschaft gemäß § 4a Abs 5 Z 5 EStG nicht erfüllt werden kann, wurde eine den neuen Tatbestand berücksichtigende Bestimmung schließlich auch in den die Voraussetzungen für die Aufnahme in die vom Fi-

¹⁴⁾ In den ErlRV zum GG 2015 werden derartige Körperschaften als „Spendensammelvereine“ bezeichnet; ErlRV 889 BlgNR 25. GP, 19. In den ErlRV zum AbgÄG 2016 wird – wohl um diese Körperschaften von den bereits zuvor von § 4a Abs 5 Z 4 EStG erfassten Spendensammelkörperschaften zu unterscheiden – dafür der Begriff der „Mittelbeschaffungskörperschaft“ verwendet; ErlRV 1352 BlgNR 25. GP, 4. Dieser differenzierenden Terminologie soll hier gefolgt werden.

¹⁵⁾ Vgl ErlRV 889 BlgNR 25. GP, 19.

nanzamt Wien 1/23 zu führende Liste festlegenden § 4a Abs 8 EStG aufgenommen. Nach § 4a Abs 8 Z 4 EStG entfaltet § 40a Z 1 BAO im Ergebnis auch für Zwecke der Spendenbegünstigung Wirkung.¹⁶⁾ Angemerkt sei aber, dass mit dem in § 4a Abs 8 Z 1 lit a EStG enthaltenen Verweis auf die §§ 34 ff BAO § 40a Z 1 (sowie gleichermaßen §§ 40a Z 2 und 40b) BAO ohnehin auch in das EStG importiert wird.¹⁷⁾ Eine entsprechende Lockerung auch des § 4a Abs 8 Z 1 lit b EStG, in dem das Unmittelbarkeitserfordernis noch einmal betont wird, hätte durch einen (für Körperschaften iSd § 4a Abs 5 Z 5 EStG geltenden) Hinweis auf die Anwendbarkeit auch der §§ 40a und 40b BAO erreicht werden können. Bedauerlicherweise war dies offenbar nicht gewollt.

3. Freigebiges Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung

3.1. Innovationsstiftung für Bildung und steuerliche Begünstigungen

Das am 18. 1. 2017 erstaunlich verhalten veröffentlichte ISG schafft mit seinem Art 1 das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz (ISBG), mit dem die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete „*Innovationsstiftung für Bildung*“ mit Sitz in Wien und einem Vermögen von 50 Mio Euro zur Förderung von Innovation im Bildungsbereich errichtet wird (§ 1 ISBG). Die Stiftung, die einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten soll, genießt *ex lege* Gemeinnützigkeitsstatus iSd §§ 34 ff BAO (vgl § 2 ISBG). Die Erreichung des Stiftungszweckes hat insb durch die Vergabe von Förderungen, die jährliche Erstellung einer Landkarte der Bildungsinnovationen,¹⁸⁾ die Vergabe des Gütesiegels für Bildungsinnovationen¹⁹⁾ und die Durchführung strategischer Studien zur Verbesserung der Effektivität, Effizienz und Wirkungsorientierung zu erfolgen (§ 3 Abs 1 ISBG). Im Rahmen der Förderungsvergabe hat die Innovationsstiftung für Bildung die Aktionslinien „*Strategische Forschung zur Weiterentwicklung und Erneuerung des Bildungssystems*“, „*Transformation des Bildungssystems*“ (insb mit den Schwerpunkten „*Bildung und Forschung*“, „*Wirtschaft und Bildung*“, „*Erschließung des Bildungsmarktes*“ sowie „*Integrierende Entwicklungsprojekte im Bereich ‚Forschung – Bildung – Innovation‘*“) sowie „*Bewusstseinsbildung*“ zu verfolgen (§ 3 Abs 2 ISBG). Zur Erreichung des Stiftungszweckes darf die Innovationsstiftung für Bildung außerdem gemeinsam mit Dritten Substiftungen nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015²⁰⁾ gründen (§ 4 Abs 5 ISBG).

Dem gesetzgeberischen Anliegen, sicherzustellen, dass die von der Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen finanzierten Bezüge und Beihilfen ohne steuerliche Belastungen bei den jeweiligen Empfängern ankommen,²¹⁾ wurde durch Einfügung einer entsprechenden Begünstigung in § 3 Abs 1 Z 3 lit g EStG Rechnung getragen: Im Sinne einer Begünstigung der Geförderten sind Bezüge und Beihilfen aus Mitteln der genannten Stiftungen zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 ISBG von der Einkommensteuer befreit.

Daneben sieht das ISG auch eine Begünstigung der Förderer der Innovationsstiftung für Bildung sowie deren Substiftungen vor: Freigebiges Zuwendungen aus dem Betriebs- oder Privatvermögen an die genannten Stiftungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebs- bzw Sonderausgabe abgesetzt werden. Insbesondere die Absicht, „*konkrete Tätigkeiten (Projekte) und Vermögensausstattung gleichermaßen*“²²⁾ fördern

¹⁶⁾ Vgl auch ErlRV 1352 BlgNR 25. GP, 5.

¹⁷⁾ Vgl bereits *Zimgast/Renner*, SWK 3/2016, 133 (136).

¹⁸⁾ Vgl dazu näher § 15 ISBG.

¹⁹⁾ Vgl dazu näher § 16 ISBG.

²⁰⁾ BStFG 2015, BGBl I 2015/160.

²¹⁾ So ErlRV 1350 BlgNR 25. GP, 31.

²²⁾ ErlRV 1350 BlgNR 25. GP, 31.

zu können, veranlasste den Gesetzgeber, die Abzugsfähigkeit nicht in die vorhandenen §§ 4a, 4b, 18 Abs 1 Z 7 und 8 EStG zu integrieren, sondern mit den §§ 4c, 18 Abs 1 Z 9 EStG²³⁾ eigenständige diesbezügliche Bestimmungen zu schaffen:

3.2. Abzugsfähigkeit freigebiger Zuwendungen als Betriebsausgabe (§ 4c EStG)

Aus dem Betriebsvermögen geleistete freigebige Zuwendungen²⁴⁾ an die Innovationsstiftung und deren Substiftungen gelten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Betriebsausgaben. Zweck der Zuwendung muss entweder die Förderung von (laufenden) Tätigkeiten gemäß § 3 Abs 1 oder 2 ISBG²⁵⁾ oder die ertragsbringende Vermögensausstattung sein. Der vom Zuwendenden höchstens absetzbare Betrag hängt von der Höhe seines Gewinns vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags gemäß § 10 EStG (GFB) ab. Maximal absetzbar sind gemäß § 4c Abs 1 Z 1 und 2 EStG

- 500.000 Euro, bei Gewinnen (vor GFB) iHv bis zu 5 Mio Euro; eine prozentuelle Deckelung ist in diesem Fall nicht vorgesehen, jedoch darf durch die Berücksichtigung der Zuwendung kein Verlust entstehen;
- 10 % des Gewinns (vor GFB) bei Gewinnen (vor GFB) iHv mehr als 5 Mio Euro.²⁶⁾

Die proportional gewinnabhängige Deckelung für in die zweite Gruppe fallende Zuwendende rechtfertigt der Gesetzgeber mit Blick auf den in § 2 ISBG vorgesehenen „*Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich*“.²⁷⁾ Soweit die von einem Steuerpflichtigen getätigten Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen die angeführten Höchstgrenzen übersteigen, können sie nach Maßgabe des § 18 Abs 1 Z 9 EStG als Sonderausgabe abgesetzt werden.²⁸⁾

Die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen sind im Hinblick auf Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung verpflichtet, die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses dieser Erträge ausschließlich für begünstigte Zwecke zu verwenden (zeitnahe Mittelverwendung). Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung von höchstens 20 % der jährlichen Erträge in eine Rücklage (§ 4c Abs 2 iVm § 4b Abs 1 Z 1 EStG). Für Substiftungen ist die Verpflichtung zur entsprechenden Mittelverwendung im Hinblick auf den sinngemäß anzuwendenden § 4b Abs 1 Z 1 EStG in die gemeinsame Gründungserklärung der Innovationsstiftung für Bildung und deren Partner(n) aufzunehmen. Für die Innovationsstiftung für Bildung selbst ist diese Voraussetzung bereits aufgrund des entsprechenden Gesetzestextes

²³⁾ Entsprechend wurde auch § 8 Abs 4 Z 1 KStG um einen Verweis auf § 18 Abs 1 Z 9 EStG ergänzt. Inkrafttreten aller genannten Bestimmungen mit 1. 1. 2017 (§ 124b Z 321 EStG bzw § 26c Z 63 KStG).

²⁴⁾ Der Begriff der „*freigebigen Zuwendung*“ knüpft an jenen des § 4a Abs 1 EStG an; hinsichtlich allfälliger Gegenleistungen ist daher auf § 4a Abs 7 Z 4 EStG Bedacht zu nehmen; vgl EriRV 1350 BlgNR 25. GP, 32. Angemerkt sei, dass das Attribut der Freigebigkeit in § 4c EStG auch die Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung in Bezug nimmt. Im vor Einfügung des § 4c EStG durch die §§ 4a, 4b EStG gezeichneten Regime des Spendenabzugs wurde auf die „*Freigebigkeit*“ der Zuwendungen nur in § 4a EStG – insb in dessen Abs 1 iVm Abs 7 Z 4 – Bezug genommen, nicht aber in dem die Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung betreffenden § 4b EStG. ME ergeben sich daraus keine substanziellen Konsequenzen. Die in § 4c Abs 1 EStG enthaltenen Bestimmungen zur Vorgehensweise bei der Zuwendung von Wirtschaftsgütern (Ansatz der gemeinen Werte als Betriebsausgabe, Nachversteuerung der auf das zugewendete Wirtschaftsgut gemäß § 12 EStG übertragenen stillen Reserven) entsprechen jenen des § 4a Abs 1 EStG.

²⁵⁾ Vgl Abschnitt 3.1. oben.

²⁶⁾ Im Zusammenspiel mit den für Zuwendungen iSd §§ 4a, 4b EStG geltenden Bestimmungen über deren maximale Abzugsfähigkeit kann sich ein regelrechtes „*Spendenabzugsbemessungsgrundlagenkarussell*“ ergeben; vgl näher *Zirngast/Brauneis*, Das Spendenabzugsbemessungsgrundlagenkarussell (in Druck).

²⁷⁾ EriRV 1350 BlgNR 25. GP, 32.

²⁸⁾ Vgl dazu Abschnitt 3.3. unten. Weiters *Renner in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG (19. Lfg, in Vorbereitung) § 4c Tz 16.

erfüllt.²⁹⁾ Werden die Erträge innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Zuwendung nicht wie vorgesehen verwendet, hat die Stiftung einen Zuschlag zur Körperschaftsteuer iHv 30 % der zugewendeten (weiterhin) abzugsfähigen Beträge zu entrichten (§ 4c Abs 2 iVm § 4b Abs 2 Z 3 lit a EStG).

3.3. Abzugsfähigkeit freigebiger Zuwendungen als Sonderausgabe (§ 18 Abs 1 Z 9 EStG)

Aus dem Privatvermögen geleistete sowie die Höchstgrenzen des § 4c Abs 1 EStG überschreitende aus dem Betriebsvermögen geleistete freigebige Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung oder an deren Substiftungen können im Rahmen der Höchstgrenzen des § 18 Abs 1 Z 9 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Materiell sind, gleich dem § 4c EStG, Zuwendungen zur Förderung von (laufenden) Tätigkeiten gemäß § 3 Abs 1 oder 2 ISBG und zum Zwecke der ertragsbringenden Vermögensausstattung erfasst. Die Höchstgrenze ist jener des § 18 Abs 1 Z 7 (und Z 8 lit b) EStG nachempfunden: Die genannten Zuwendungen können als Sonderausgabe berücksichtigt werden, soweit diese zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr der Zuwendung 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Unabhängig davon dürfen die genannten Zuwendungen, soweit sie gemeinsam mit (als Betriebsausgaben abzugsfähigen) Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr der Zuwendung weder den Betrag von 500.000 Euro noch den Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, jedenfalls als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die der Stiftung auferlegte, oben bereits erörterte Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung gilt auch im Anwendungsbereich des § 18 Abs 1 Z 9 EStG (§ 18 Abs 1 Z 9 letzter Satz EStG).



Auf den Punkt gebracht

Sowohl die Erweiterung der begünstigten Zwecke um „die allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken“ als auch die Erweiterung des Kreises der begünstigten Spendempfeänger um Mittelbeschaffungskörperschaften iSd § 40a Z 1 BAO und die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an die neu geschaffene Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen werden vom Gemeinnützigkeitssektor wohlwollend aufgenommen werden. Bedauerlich ist aus diesem Blickwinkel jedoch, dass sich der Gesetzgeber nicht durchringen konnte, auch Körperschaften, deren Gemeinnützigkeitsstatus trotz Nichterfüllung des in § 40 BAO normierten Unmittelbarkeitsgebots auf Grundlage von §§ 40a Z 2 oder 40b BAO nicht vereitelt wird, entsprechend zu begünstigen.

²⁹⁾ Vgl auch ErlRV 1350 BlgNR 25. GP, 33; weiters Renner in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG (19. Lfg, in Vorbereitung) § 4c Tz 18.

Ergebnis des Pendlerrechners

Entscheidung: BFG 22. 2. 2017, [RV/7105648/2016](#), Revision nicht zugelassen.

Norm: § 16 Abs 1 Z 6 lit g EStG 1988.

Das ausgedruckte Ergebnis des Pendlerrechners ist nur dann gesetzeskonform, wenn die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Daten eingegeben werden. Die eingegebenen Daten sind nach dem Ergebnis eines Beweisverfahrens daraufhin zu beurteilen, ob als erwiesen oder nicht erwiesen anzunehmen ist, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und damit inhaltlich richtig eingegeben worden sind.

SWK-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

SWK-Jahresabo 2017 inkl. Online Zugang und App
(92. Jahrgang 2017, Heft 1-36)

EUR 335,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abpreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort E-Mail

Telefon (Fax) Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53